

Satzung

der VFD – Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

I. Zweck, Name und Sitz der Vereinigung

§1

(1) Der Verein hat die Aufgabe, das Freizeitreiten und –fahren als Breitensport einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit und Ausbildung zu fördern, die Interessen der Freizeitreiter und –fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen.

2Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tier-und Naturschutz verpflichtet.

3Der Verein fördert Leben und Wandern mit Pferden und Hunden als naturschonende Beschäftigung und setzt sich insbesondere für die Erhaltung und Verbesserung der Möglichkeiten zur Ausübung des Reit- und Fahrsports in der freien Landschaft und im Wald ein.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Information der Mitglieder über rechtliche Fragen und Interessensvertretung gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung, durch Ausbildung und Schulung der Mitglieder zur fach- und tierschutzgerechten Ausübung des Reit- und Fahrsports sowie der Tierhaltung, durch Organisation regelmäßiger Mitgliedertreffen einschließlich Vortragsveranstaltungen, sowie durch Organisation sportlicher Reit- und Fahrveranstaltungen mit oder ohne Wettkampfcharakter.

(3) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 3Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

4Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der für die Steuerbegünstigung geltenden Vorschriften hält.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom Kalenderjahr abweichend und beginnt am 1. November.

§2

1Der Verein trägt den Namen: „VFD -Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“ (Abkürzung lautet: VFD – LV RP) und ist in das Vereinsregister einzutragen. 2Er hat seinen Sitz in Vallendar

§3

1Der Verein ist ein Landesverband im Sinne der Satzung der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V., Hannover. 2Die gemeinsame Satzung der Bundesvereinigung ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung. 3Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt sind, richten sich sinngemäß nach der Satzung der Bundesvereinigung.

4Diese gilt auch in Zweifelsfällen.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§4

1Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und juristische Person werden. 2Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband.

§5

1Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. 2Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. 3Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins nach freiem Ermessen.

§6

(1)Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein.

(2)Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. 2Er ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

(3)Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch den Vorstand erfolgen. 2Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung über die Dauer von mindestens 3 Monaten im Rückstand ist.

(4)Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. 2Ein Widerspruch gegen die Ausschließung ist nach den Vorschriften der Bundessatzung zulässig.

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7

(1)Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Vereinsbeitrag zu zahlen. 2Seine Höhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. 3Sie orientiert sich an den vom Bundesverband festgelegten Beiträgen.

(2)Die Höhe des Beitrages kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden bestimmt werden. 2Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§8

(1)Die Mitglieder sind berechtigt, den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

(2)Jedes Mitglied kann eine Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung per E-Mail oder in Kopie gegen Kostenerstattung verlangen.

(3)Der Landesverband führt eine Mitgliederliste, die die Mitgliedsnummer, Namen und Anschrift sowie den Status der Mitgliedschaft (z.B. Erwachsener, Jugendlicher, Familie, Verein) beinhaltet und die auch der Erfassung durch den Bundesverband dient. 2Eine Weitergabe der persönlichen Daten der Mitglieder an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Mitglieds. 3Die Weitergabe der Daten an den Bundesverband ist für Zwecke der Vereinsorganisation ausdrücklich gestattet.

(4)Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. 2Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. 3Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. 4Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(5)Auskunftsrecht:

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

IV. Verwaltung des Vereins

§9

1Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§10

(1)Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern des Vereins: dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart.

(2)Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. 2Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. 3Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(3)Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jeder von ihnen einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. 2Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. 3Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen. 4Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl innerhalb der nächsten 6 Monate ansteht und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitgliedes beschlussfähig bleibt. 5Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des restlichen Vorstands.

(4)Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 2Er ist allein vertretungsberechtigt. 3Weitere Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(5)Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die in § 1) dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. 2Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte und andere Rechtshandlungen. 3Eine Befreiung vom Verbot des Insihgeschäfts nach § 181 BGB ist unzulässig.

(6)Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Rechtsfragen, Jugendarbeit, Wanderreiten, Fahren, Öffentlichkeitsarbeit, Messen) besondere Beauftragte einsetzen. 2Diese nehmen die Aufgaben ehrenamtlich und im Einvernehmen mit dem Vorstand wahr.

(7)Vergütungen für Vereinstätigkeit. 2Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. 3Bei Bedarf können Vorstands- und sonstige Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) ausgeübt werden. 4Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft die Mitgliederversammlung. 5Gleiches gilt für die grundlegenden Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. 6Der Landesvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG zu beauftragen. 7Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für

solche Aufwendungen, die ihnen für ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. 8Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

§11

(1)Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. 2Er beruft den Vorstand ein, soweit er es für erforderlich hält oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

(2)Die Einladungen sollen schriftlich oder per E-Mail erfolgen. 2In der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen. 3Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich oder per E-Mail zustimmen.

§12

(1)Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. 2Er hat insbesondere für eine ordnungsgemäße Belegung Sorge zu tragen und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

(2)Der Kassenwart ist zur Entgegennahme von Zahlungen an den Verein befugt und darf mit Einwilligung des Vorsitzenden Zahlungen für den Verein leisten.

(3)Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit der Vorstandswahl zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. 2Sie überprüfen die rechnerische Richtigkeit der Buchhaltung des zurückliegenden Geschäftsjahres und berichten das Ergebnis an die Mitgliederversammlung.

§13

1Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. 2Er führt insbesondere die Mitgliederlisten. 3Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung hat er Protokoll zu führen, in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. 4Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied in Durchschrift oder per E-Mail zuzuleiten. 5Beauftragten und Delegierten, sowie deren Stellvertretern, ist ebenfalls ein Protokoll zuzuleiten.

§14

1Der Sportwart ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung und der Prüfungen nach geltender Ausbildungs- und Prüfungsordnung und für die Jugendarbeit des Landesverbandes zuständig. 2Darüber hinaus hat er sportliche Angebote im Veranstaltungsbereich zu betreuen, weiterzuentwickeln und zu koordinieren.

§15

1Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind
a. ordentliche Mitgliederversammlung,
b. außerordentliche Mitgliederversammlung

§16

(1)Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im letzten Quartal eines jeden Jahres abgehalten werden. 2Die Mitglieder sind dazu schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einzuladen. 3Der Vorstand kann beschließen, dass stattdessen oder zusätzlich die Einladung in der Verbandszeitschrift veröffentlicht wird. 4Die Einladungsfrist muss dabei gewahrt werden.

(2)Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:

- a. die Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
- b. die Entlastung des Vorstandes

(3)Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail einzureichen. 2Anträge, über die in der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden sollen, sind dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail einzureichen. 3Eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden und muss in der Einladung angekündigt worden sein.

§17

(1)Die zu den Mitgliederversammlungen der Bundesvereinigung zu entsendenden Delegierten sind in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. 2Es können auch Stellvertreter gewählt werden. 3§ 10) Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2)Die Delegierten sind angemessen in die laufende Vorstands-und Vereinsarbeit einzubeziehen und über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten. 2Sie haben das Recht, dem Landesvorstand Anträge zur Tagesordnung der Bundesdelegiertenversammlung zu unterbreiten und Anfragen an den Vorstand zu richten, die rechtzeitig vor der Bundesdelegiertenversammlung zu beantworten sind. 3Die Delegierten sind nicht an Weisungen gebunden.

§18

1Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder dies von mindestens 10% der in die Mitgliederliste eingetragenen Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. 2§ 16) Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§19

(1)Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 2Enthaltungen zählen dabei nicht mit. 3Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. 4Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag.

(2)Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. 2Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. 3Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. 4Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

V. Nachgeordnete Verbände

§20

(1)Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachgeordnete Verbände (Bezirksverbände) bilden, soweit dies wegen der räumlichen Verhältnisse des Landes zur Intensivierung der Vereinsarbeit zweckdienlich erscheint. 2Die nachgeordneten Verbände sind Unterabteilungen des Vereins. 3Sie können in das Vereinsregister eingetragen werden, wenn die Zustimmung des Landesverbandsvorstandes zur Gründung vorliegt. 4In diesem Fall werden sie selbständige Untergliederungen des Vereins.

(2)Die nachgeordneten Verbände haben ihre Rechte und Pflichten nach dieser Satzung zu bilden. 2Ihre Satzungen und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung, sowie der des Bundesverbandes stehen.

VI. Auflösung des Vereins

§21

1Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. 3Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf einem nicht später als einen Monat nach dem Versammlungstag liegenden Termin eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. 4Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

§22

1Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bundesverband der VFD.

VII. Satzungsänderungen

§23

1Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden.

§24

1Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. 2Satzungsänderungen, welche die in § 1) genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

Rheinböllen, den 05.11.2016